

Gemeinde Hüttisheim
Alb-Donau-Kreis

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)

vom 05.06.1991

mit Änderungen vom 16.12.1992, 25.05.1994, 21.12.1994, 04.12.1996,
07.11.2001, 10.12.2002, 03.12.2003, 14.12.2005 und 19.11.2008.

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13,15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW/AbfG)
- § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG)
- §§ 2 und 13,14,15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat H ü t t i s h e i m in der öffentlichen Sitzung am 19. November 2008 folgende 9. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 05.06.1991, zuletzt geändert am 14.12.2005, beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- § 1 Abfallvermeidung- und verwertung
 - § 2 Umfang der Entsorgungspflicht
 - § 3 Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht
 - § 4 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht
 - § 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
 - § 6 Abfallarten
 - § 7 Auskunft- und Nachweispflicht, Betretungsrecht
- II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**
- § 8 Formen des Einsammelns und Beförderns
 - § 9 Bereitstellung der Abfälle
 - § 10 Getrenntes Einsammeln von Altstoffen
 - § 11 Getrenntes Einsammeln von Problemstoffabfällen aus Haushaltungen
 - § 12 Restmüllabfuhr
 - § 13 Zugelassene Abfallbehälter
 - § 14 Durchführung der Abfuhr
 - § 15 Einsammlung über Depotcontainer und Sammelstellen
 - § 16 Abfuhr sperriger Abfälle
 - § 17 Einsammeln von Gewerbeabfällen
 - § 18 Durchsuchung des Abfalls
 - § 19 Haftung
- III. Entsorgung der Abfälle**
- § 20 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

IV. Benutzungsgebühren

- § 21 Grundsatz
- § 22 Gebührenschuldner
- § 23 Bemessungsgrundlage
- § 24 Höhe der Gebühren
- § 25 Festsetzung der Gebührenschuld
- § 26 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

V. Schlussbestimmungen

- § 27 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung
- § 28 Umsatzsteuer
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jeder ist gehalten,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen,
 - angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (3) Die Gemeinde informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt, aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis vom 01.03.1996 nach § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz, das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle, ausgenommen Problemabfälle, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3

Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Bewegliche Sachen, die der Besitzer der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.
- (2) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen des § 2 Abs. 1. Als angefallen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe
 - a) Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden (Holsystem);

- b) Abfälle, die zu den bekannt gemachten Zeiten in der vorgeschriebenen Form zum Wertstoffhof oder zu sonstigen von der Gemeinde bestimmten Sammelstellen gebracht werden können (Bringsystem);
- c) Abfälle, die unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden;
- d) verwertbare Altstoffe mit der Übergabe an der stationären Sammelstelle oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten Sammelbehälter (Depotcontainer);
- e) unerlaubt abgelagerte Abfälle, wenn der Besitzer sich ihrer offensichtlich entledigt hat und wenn die Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Die Abfälle werden nach Bedarf eingesammelt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Beseitigungsanlagen durch Verordnung der Landesregierung vom 30. April 1974 (GBl. S. 187, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1985, GBl. S. 132), zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Gemeinde überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung vorrangig zu beachten sind.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen - auf Antrag und jederzeit widerruflich - von der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Anträge auf Befreiung müssen mindestens 6 Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, beim Bürgermeisteramt schriftlich gestellt werden.

§ 5

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind folgende Stoffe ausgeschlossen:
 - 1. Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere,
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stalldung,
 - b) Stoffe, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - c) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 10 a BSeuchG behandelt werden müssen,

2. Stoffe, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
3. Stoffe, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Altreifen, soweit sie nicht zerkleinert sind,
 - e) Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
4. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.
 - (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
 - (3) Die Verpflichteten nach § 4 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.
 - (4) Entsprechend der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 (BGBl. I S. 1234) werden die dort genannten Verpackungen von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen, soweit die Rücknahmeverpflichteten die Verpackungen der erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen haben.

§ 6

Abfallarten

- (1) Hausmüll sind die in Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle, soweit sie zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
- (2) Sperrmüll sind sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.
- (3) Abfälle, die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, gelten als Gewerbeabfälle.
- (4) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle aus Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, die zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind und die zusammen mit Hausmüll beseitigt werden können.
- (5) Gartenabfälle sind organische Abfälle, die in Gärten, Parks, Friedhöfen und an Straßen anfallen.
- (6) Problemabfälle sind die in den Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen an Stoffen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien,

Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

- (7) Erdaushub sind Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
- (8) Bauschutt sind mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände und ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
- (9) Altstoffe sind Abfälle, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können.

§ 7

Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 4) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über die Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Dem Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Abfälle anfallen, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 8

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

- 1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
- 2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

§ 9

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die, die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern (Depotcontainer) oder stationären Sammelstellen zu bringen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Anschluss- und Benutzungspflicht entsteht, der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Sind Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken vorhanden, die dem

Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, so sind Beginn und Ende des Vorhandenseins der Gemeinde spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Stoffe ausgeschlossen:
1. Stoffe, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Gefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. sperrige Stoffe, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, insbesondere Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
 3. Bauschutt und Erdaushub;
 4. Kunststoffe aus landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien wie Agrarfolien, Kunststoffbindegarn, Pflanzenschutzmittelkanister und Kunststofftöpfe.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von Altstoffen

- (1) Folgende verwertbare Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen nach ortsüblicher Bekanntgabe zur Abfuhr bereitzustellen, soweit sie nicht zu den aufgestellten Sammelbehältern (Depotcontainern) oder zur stationären Sammelstelle (Wertstoffhof) gebracht werden (§10 Abs.3):

Sämtliche Altstoffe, die von Vereinen oder sonstigen Organisationen eingesammelt werden. Nähere Einzelheiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

- (2) Folgende kompostierbare Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zur Abfuhr bereitzustellen, sofern sie nicht der Eigenkompostierung zugeführt werden können oder beim Wertstoffhof angeliefert werden: Grün- und Gartenabfälle.

Die Abfuhr erfolgt 2 x jährlich.

Die Abfälle dürfen nur in den bei der Gemeinde erhältlichen Papiersäcken bereitgestellt werden.

Die Abfuhrtermine und die Anlieferungsmöglichkeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

- (3) Folgende verwertbare Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter bereit gestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den aufgestellten Sammelbehältern (Depotcontainern) oder zur stationären Sammelstelle (Wertstoffhof) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem):

z.B. Altglas (Braunglas, Weißglas, Grünglas), Metall-Dosen, Getränke- und Konservendosen, Verschlüsse aus Metall und Kronkorken. Altpapier, Verkaufspackungen aus Pappe, Kartons, verpackungsfremde Artikel z.B. Kunststoff-Gebrauchsartikel. Kinderspielzeug, Elektronikgeräteschrott-Kleinteile, Schrott.

Nähere Einzelheiten über Standplätze und zugelassene Altstoffarten und Annahmezeit der stationären Sammelstelle werden ortsüblich bekannt gegeben.

- (4) Folgende verwertbare Abfälle dürfen nicht im Abfallbehälter bereit gestellt werden, sondern sind im Gelben Sack bereit zu stellen (Holsystem):

z. B. Verkaufspackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen, Metallen (ohne Dosen), Folien, Kunststoffflaschen, Becher, geschäumte Verpackungen wie z. B. Styropor, Obst- und Gemüsebehältnisse.

Nähere Einzelheiten über Abholzeiten und Inhalt Gelber Sack werden ortsüblich bekannt gegeben.

- (5) Für die Benutzung der Sammelbehälter (Depotcontainer § 10 Abs. 3) und der stationären Sammelstelle (Wertstoffhof § 10 Abs. 3) gilt Folgendes:
1. Die in Abs. 3 genannten verwertbaren Abfälle dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter eingeworfen werden. Ein Ablagern von Wertstoffen und Abfällen neben den Sammelbehältern ist nicht zulässig.
 2. Die Standorte der Sammelbehälter und der stationären Sammelstelle sowie deren Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Problemstoffabfällen aus Haushaltungen

Problemabfallsammlungen werden vom Landkreis Alb-Donau-Kreis gesondert, nach dessen Abfallwirtschaftssatzung und ortsüblicher Bekanntgabe, durchgeführt.

§ 12

Restmüllabfuhr

In den Restmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 10 und 11 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern oder stationären Sammelstellen zu bringen sind.

§ 13

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind für den Restmüll (§ 12) Müllnormeimer mit 60, 80, 120 und 240 Liter Füllraum (Restmülltonne), sowie Abfallsäcke (Füllraum 70 Liter).
- (2) Die erforderlichen Abfallbehälter sind von den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl zu beschaffen und zu unterhalten. Die Behälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (3) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich Hausmüll anfällt (§ 6 Abs. 1) - zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke -, muss für jeden Haushalt mindestens eine nach Abs. 1 zugelassene Restmülltonne vorhanden sein. Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf dem gleichen oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können auf Antrag bei der Gefäßzuteilung zusammengefasst werden.
- (4) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich Gewerbeabfälle anfallen (§ 6 Abs. 3 und 4) - gewerblich genutzte Grundstücke -, ist mindestens eine nach Abs. 1 zugelassene Restmülltonne vorzuhalten.

Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 6 Abs. 1) als auch Gewerbemüll (§ 6 Abs.3 und 4) anfällt - gemischt genutzte Grundstücke -, sind grundsätzlich zu der in Abs. 3 vorgeschriebenen Restmülltonne mindestens eine weitere nach Abs. 1 zugelassene Restmülltonne vorzuhalten. Sofern bei gemischt genutzten Grundstücken nachweislich wöchentlich höchstens bis zu 10 Liter gewerblicher Restmüll anfällt und dieser vom Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 in dem nach Abs. 3 vorhandenen Gefäßraum bereitgestellt werden kann, befreit die Gemeinde auf Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Restmülltonnen.

§ 14

Durchführung der Abfuhr

- (1) Der einzusammelnde Restmüll, der nicht getrennt erfasst wird (§ 12), wird regelmäßig 14-tägig abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde ortsüblich

bekannt gegeben. Der gelbe Sack wird regelmäßig 14-tägig abgefahren.

- (2) Abfallbehälter, die entleert werden sollen, sind von den nach § 4 Verpflichteten vor dem für die Abfuhr bestimmten Zeitpunkt am Straßen- und Gehwegrand geschlossen bereitzustellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt die Gemeinde den Standort. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Einstampfen und Einschlämmen des Abfalls ist nicht erlaubt. Abfallbehälter sind zur Abfuhr bereitzustellen, sofern eine Entleerung aufgrund der Füllmenge oder aus hygienischen Gründen geboten ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen.
- (3) Die nach § 10 Abs. 1 und 2 einzusammelnden Abfälle müssen gegebenenfalls gebündelt bereitgestellt werden. Nähere Bestimmungen hierüber werden mit der Anzeige der Abfuhrtermine ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.
- (5) Kann der Abfall aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.
- (6) Geleert werden nur durch eine gültige Banderolenmarke (§ 25 Abs. 4) gekennzeichnete Abfallbehälter. Die Banderolenmarke ist an einem Deckelhaltegriff, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, an einem seitlichen Haltegriff des Abfallgefäßes gut sichtbar zu befestigen. Abfallgefäße ohne Banderolenmarke werden nicht entleert.

§ 15

Einsammlung über Depotcontainer und Sammelstellen

- (1) Die in § 10 Abs. 3 genannten Abfälle sind von den nach § 4 Verpflichteten zu den Sammelbehältern (Depotcontainer) zu bringen und die einzelnen Stoffe jeweils in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen.
- (2) Die in § 10 Abs. 4 genannten Abfälle sind von den nach § 4 Verpflichteten zu den stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal während der Öffnungszeiten zu übergeben.
- (3) Die Aufstellungsorte der Sammelstellen (Depotcontainer) und die Standorte der stationären Sammelstellen sowie deren Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 16

Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Die folgenden sperrigen Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu den für die einzelnen Stoffe besonders durchgeführten Abfuhrn bereitzustellen:
 1. Kompostierbare Grün- und Gartenabfälle, die aufgrund Art und Menge nicht zur Kompostabfuhr (§ 10 Abs.2) bereit gestellt werden können, sind bei der Gemeinde nach ortsüblicher Bekanntgabe anzumelden, zum Häckseldienst bereitzustellen und anschließend der Eigenverwendung zuzuführen.
Als Eigenbeteiligung wird ein Entgelt von 7,50 € je Teilnahme erhoben. Das Entgelt ist bei Anmeldung zu entrichten. Mit dem Entgelt sind Häckselarbeiten bis zu max. 15 Minuten abgegolten. Das Entgelt für jede weitere Viertelstunde ist direkt mit dem beauftragten Unternehmer abzurechnen.

2. Haushaltskühlgeräte und andere Haushaltsgroßgeräte, wie Bildschirmgeräte, Monitore, Mikrowellengeräte, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde und dergleichen, sind für den getrennten Abholdienst durch den Landkreis bereitzustellen. Nähere Einzelheiten werden ortsüblich bekannt gegeben.
3. Altmetalle und Schrott sind nach ortsüblicher Bekanntgabe zur getrennten Abfuhr bereitzustellen. Ausgeschlossen davon sind Elektro- und Elektronikgeräteschrott (Haushaltskleingeräte), für die gesonderte Sammelstellen eingerichtet sind.

Sonstige sperrige Abfälle sind bei der allgemeinen Sperrmüllabfuhr im Holsystem mit Anmeldung bereitzustellen.

- (2) Sperrige Abfälle sind bei der 2 x jährlich stattfindenden Sperrmüllabfuhr im Holsystem nach erfolgter Anmeldung und Bekanntgabe des Abfuhrtermins (Sperrmüllabfuhr im Holsystem mit Anmeldung) am Abfuhrtag rechtzeitig auf dem Grundstück des Abfallanfalls entlang des Straßen- und Gehwegrandes zur Abholung bereitzustellen.

Werden sperrige Abfälle ausnahmsweise auf öffentlichen Flächen, wie Straßen oder Gehwegen, bereitgestellt, weil auf dem Grundstück des Abfallanfalls keine Bereitstellungskapazitäten vorhanden sind, so sind hierdurch verursachte Verunreinigungen und Rückstände auf den öffentlichen Flächen unverzüglich nach der Abfuhr durch den Bereitsteller zu beseitigen. Kommt der Bereitsteller dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde oder deren Beauftragte die Beseitigung gegen Ersatz der entstehenden Aufwendungen selbst durchführen.

Die Abfälle müssen handlich abgepackt und gegebenenfalls gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und die Maße von 1,0x1,0x1,0 nicht überschreiten. Insgesamt darf die Sperrmüllmenge nicht mehr als ca. 1 cbm pro Haushalt bzw. Gewerbebetrieb bzw. gemischt genutztem Grundstück betragen.

Sperrige Abfälle, die nicht mit der öffentlichen Abfallabfuhr abgefahren werden, sind vom Besitzer nach den näheren Bestimmungen des Landkreises Alb-Donau-Kreis bei den zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

- (3) Im übrigen gelten für das Einsammeln der sperrigen Abfälle die Bestimmungen für das Einsammeln von Restmüll entsprechend.

§ 17

Einsammeln von Gewerbeabfällen

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen regelt die Gemeinde im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die für die Abfuhr des Restmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 18

Durchsuchung des Abfalls

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Gemeinde in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.
- (2) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

§ 19 Haftung

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustandes der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 20 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Soweit die Gemeinde nicht eigene, geeignete Abfallentsorgungsanlagen betreibt, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 8 Ziff. 2) ihre Abfälle, nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Alb-Donau-Kreis und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen, auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

IV. Benutzungsgebühren

§ 21 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung berücksichtigt.
- (2) Die Benutzungsgebühren schließen auch die an den Landkreis Alb-Donau-Kreis oder andere Inhaber von Abfallentsorgungseinrichtungen zu entrichtenden Abgaben ein.
- (3) Benutzungsgebühren sind
 1. die Gebühren nach dem personenbezogenen Haushaltstarif und die Banderolengebühren nach dem Gefäßtarif nach § 23 Abs. 1,
 2. die Mindestgebühr und die Banderolengebühren nach dem Gefäßtarif nach § 23 Abs. 2 und 3,
 3. die Sperrmüllgebühren nach dem Gewicht des Abfalls nach § 23 Abs. 4,
 4. die Grüngutsackgebühr nach der Anzahl der Grüngutsäcke nach § 23 Abs. 5,
 5. die Häckselgebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme nach § 23 Abs. 6,
 6. die Abfallsackgebühr nach der Anzahl der Abfallsäcke nach § 23 Abs. 7,
 7. die anderen Leistungsgebühren nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand nach § 23 Abs. 8 und 9.

§ 22 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner für die Abfallentsorgungsgebühren sind die zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschildner, wer unerlaubt abgelagert hat.

§ 23**Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von über sonstige Einnahmen nicht abgedecktem Hausmüll (§ 6 Abs. 1), von über die Sperrmüllgebühren nach Abs. 4 nicht abgedecktem Sperrmüll (§ 6 Abs. 2) und von über die Grüngutsackgebühren nach Abs. 5 und die Häckselgebühren nach Abs. 6 nicht abgedeckten Gartenabfällen (§ 6 Abs. 5) werden zu 47,85 v. H. nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild (§ 26 Abs. 1 und 2) zu einem Haushalt gehörenden Personen und zu 52,15 v. H. nach der Anzahl und dem Füllraum der nach § 13 Abs. 3 für einen Haushalt vorzuhaltenden Restmüllbehälter bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt; dies gilt auch für die Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wenn sie allein wirtschaften.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 6 Abs. 3 und 4 als Gewerbeabfälle oder als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, werden im Rahmen der Mindestgebühr nach der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild (§ 26 Abs. 1 und 2) auf einem Grundstück vorhandenen gewerblichen Betriebs- bzw. Arbeitsstätten- oder sonstigen Einrichtungen im Sinne gewerblicher Nutzung und im Rahmen der Banderolengebühren nach der Zahl und der Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter bemessen. Gewerbliche Nutzungen sind sämtliche Nutzungen, die nicht oder nicht nur Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen. Ausgenommen hiervon sind Betriebe der Land- und Forstwirtschaft mit Ausnahme von Erwerbsgartenbaubetrieben (Gärtnereien).
- (3) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 zusätzliche Gebühren nach Abs. 2 erhoben. Wird kein weiteres Restmüllgefäß (§ 13 Abs. 4) vorgehalten, wird neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 die Mindestgebühr nach Abs. 2 erhoben; hiervon ausgenommen sind gewerbliche Nutzungen, die von untergeordneter Bedeutung sind.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Sperrmüll (§ 6 Abs. 2) bemessen sich nach dem Gewicht des bereitgestellten bzw. angelieferten Abfalls durch eine gewichtsmäßige Erfassung jeder Zuladung im Rahmen einer Aufbauverwiegung.
- (5) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Gartenabfällen (§ 6 Abs. 5) im Rahmen der Durchführung von Grüngutabfahrten bemessen sich nach der Anzahl der ausgegebenen Grüngutsäcke.
- (6) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Gartenabfällen (§ 6 Abs. 5) im Rahmen der Durchführung der Häckselaktion von Haus zu Haus bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme des Häckslers.
- (7) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll über die ausnahmsweise zugelassene Bereitstellung von Abfall in Abfallsäcken bemessen sich nach der Anzahl der ausgegebenen Abfallsäcke.
- (8) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu den Gebühren nach § 24 Abs. 1 bis 7 ein Zuschlag entsprechend dem tatsächlich für die Abholung und Beförderung der Abfälle entstehenden Entsorgungsaufwand, zu entrichten (§ 24 Abs. 9).
- (9) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührenschildner Gebühren nach dem tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwand erhoben (§ 24 Abs. 10).

§ 24 (Höhe der Gebühren)

(1) Die Benutzungsgebühren zur Abgeltung von 55 v. H. der Betriebskosten betragen jährlich für Haushalte mit

a) 1 Person	42,00 €
b) 2 und 3 Personen	63,00 €
c) 4 und 5 Personen	72,00 €
d) 6 und mehr Personen	84,00 €

(2) Die Benutzungsgebühren zur Abgeltung von 45 v. H. der Betriebskosten betragen je Entleerung für einen Abfallbehälter (§ 13 Abs. 1) mit

a) 60 Liter Füllraum	3,25 €/Banderole
b) 80 Liter Füllraum	4,30 €/Banderole
c) 120 Liter Füllraum	6,50 €/Banderole
d) 240 Liter Füllraum	13,00 €/Banderole

(3) Die Mindestgebühr für die Entsorgung von Gewerbeabfällen (§ 6 Abs. 3 und 4) beträgt jährlich 57,00 € pro gewerbliche Betriebs- bzw. Arbeitsstätte oder sonstige Einrichtung im Sinne gewerblicher Nutzung.

(4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Gewerbeabfällen (§ 6 Abs. 3 und 4) betragen pro Entleerung für einen Abfallbehälter (§ 13 Abs. 1) mit

a) 60 Liter Füllraum	3,25 €/Banderole
b) 80 Liter Füllraum	4,30 €/Banderole
c) 120 Liter Füllraum	6,50 €/Banderole
d) 240 Liter Füllraum	13,00 €/Banderole

(5) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Sperrmüll (§ 6 Abs. 2) betragen

a) bei der Sperrmüllabfuhr im Holsystem mit Anmeldung	0,40 €/kg Abfall
b) bei der Sperrmüllabfuhr im Bringsystem	0,35 €/kg Abfall

(6) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Gartenabfällen (§ 6 Abs. 5) betragen

a) bei der Grüngutabfuhr	1,50 €/Grüngutsack
b) bei den Häckselaktionen	7,50 €/1.Viertelstunde,
je weitere angef. Viertelstunde Abrechnung direkt mit dem beauftragten Unternehmer.	

(7) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 6 Abs. 1) und Gewerbeabfällen (§ 6 Abs.3 und 4) über die Bereitstellung in zugelassenen Abfallsäcken betragen

5,50 €/Abfallsack

(8) Bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 23 Abs. 3) werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 und 2 zusätzliche Gebühren nach den Abs. 3 und 4 erhoben. Wird kein weiterer Abfallbehälter (§ 13 Abs. 4) vorgehalten, wird neben den Benutzungsgebühren nach den Abs. 1 und 2 die Mindestgebühr nach Abs. 3 erhoben; ausgenommen hiervon sind gewerbliche Nutzungen, die von untergeordneter Bedeutung sind, insbesondere solche Betriebs- bzw. Arbeitsstätten, die den bei der Ausübung ihres Gewerbes anfallenden Abfall zusammen mit dem Hausmüll entsorgen.

(9) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne von § 23 Abs. 8 dieser Satzung betragen einschließlich des Verwaltungsaufwands

a) je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten	40,00 €,
b) je Betriebsstunde des Abholfahrzeugs	88,72 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(10) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden entsprechend Abs. 9 berechnet. Hinzu kommen Gebühren für die Beseitigung der Abfälle je angefangene Tonne Abfälle in Höhe der durch den Landkreis Alb-Donau-Kreis festgesetzten Gebühren.

§ 25**Festsetzung der Gebührenschuld**

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 24 Abs. 1 und 3 und bezüglich des Abs. 5 für die Mindestgebühr werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühren nach § 24 Abs. 2 und 4 sind durch den Kauf von Banderolenmarken zu entrichten. In einem Kalenderjahr nicht verbrauchte Banderolenmarken können im Folgejahr aufgebraucht werden.

Die Verkaufsstellen für Banderolenmarken werden ortsüblich bekannt gemacht.

Für verlorene oder entfernte Banderolenmarken haftet die Gemeinde nicht.

- (3) Die Gebühren nach § 24 Abs. 5, 9 und 10 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren nach § 24 Abs. 6a sind durch den Erwerb von Grüngutsäcken und nach § 24 Abs. 7 durch den Erwerb von Abfallsäcken zu entrichten.
- (5) Die Benutzungsgebühren nach § 24 Abs. 6 b) sind bei der Anmeldung und nach § 24 Abs. 6 b) 2. Halbsatz an den beauftragten Unternehmer zu entrichten.

§ 26**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Bei den Benutzungsgebühren nach § 24 Abs. 1 (Haushaltstarif) und Abs. 3 (Mindestgebühr) und nach Abs. 8 bezüglich Haushaltstarif und der Mindestgebühr entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

- (2) Bei den Benutzungsgebühren nach § 24 Abs. 2 (Banderolengebühren) und nach Abs. 8 bezüglich der Banderolengebühren entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb von Banderolen und ist sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Bei den Benutzungsgebühren nach § 24 Abs. 5 (Sperrmüllgebühren) entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ und ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Bei den Benutzungsgebühren nach § 24 Abs. 6 a) (Grüngutabfuhr) und nach § 24 Abs. 7 (Abfallsackabfuhr) entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb der Abfallsäcke und ist sofort zur Zahlung fällig.
- (5) Bei den Benutzungsgebühren nach § 24 Abs. 6 a) entsteht die Gebührenschuld mit der Anmeldung und ist sofort zur Zahlung fällig und nach § 24 Abs. 6 b) 2. Halbsatz mit der Inanspruchnahme und ist sofort zur Zahlung fällig.
- (6) Bei den Gebühren nach § 24 Abs. 9 und 10 entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle und ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

V. Schlussbestimmungen

§ 27

Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, werden die Gebühren, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht endet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet. In Zweifelsfällen ist der Gebührenpflichtige nachweislich.

§ 28

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 zuwider handelt;
 2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 5 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1 oder 2 oder nach § 9 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden;
 3. den Bestimmungen der §§ 10 oder 12 zuwider handelt;
 4. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
 5. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 2, 3, 4 oder 6 auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können, gemäß § 30 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes, mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Auskunft- und Erklärungspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 7 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
 2. entgegen § 18 Abs. 1 Abfälle durchsucht oder entfernt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können, gemäß § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (5) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG, bleiben unberührt.

§ 30

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.06.1991, zuletzt geändert am 14.12.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Hüttisheim, den 19.11.2008

Gerthofer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.